



Pro Spitex Fällanden

Statuten Pro Spitex Fällanden

Name und Sitz

Art. 1 Der Verein Pro Spitex Fällanden (ehemals Förderverein Spitex Fällanden, und vormals Verein Spitex Fällanden) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fällanden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck

Art. 2 Der Verein unterstützt den Spitex-Betrieb der Gustav Zollinger-Stiftung (GZS) für die Gemeinde Fällanden in ideeller und finanzieller Hinsicht. Er ist besorgt um die lokale Verankerung in der Gemeinde Fällanden. Er verwaltet insb. den Spendenfonds des ehemaligen Vereins Spitex Fällanden.

Mittel

Art. 3 Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen bis max. Fr. 100.00 pro Jahr
- Legaten und Spenden
- Erträge aus Aktionen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Verwendung der Vereinsmittel

Art. 4 Der Verein verfügt über ein freies Vereinsvermögen (Betriebskapital) von CHF 15'000.00 sowie über den Spendenfonds.

Darüber hinausgehende Mittel werden der GZS zu Gunsten der Spitex Dienstleistungen der Gemeinde Fällanden jährlich nach Abnahme der Jahresrechnung überwiesen.

Anträge der GZS zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Spendenfonds, die besondere dem Spitex-Betrieb für die Gemeinde Fällanden zugutekommen sollen, werden vom Verein wohlwollend geprüft.

Bedürftigen Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden können in Härtefällen die von der GZS verrechneten Spitex-Leistungen ganz oder teilweise rückerstattet werden.

Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Familien und Haushalte entsprechen einem Mitglied.

Die Mitgliedschaft beschränkt sich auf ein Vereinsjahr und wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss von der Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Der Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Organe

Art. 7 Die Vereinsorgane sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 8 Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter der Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein.

Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Weitere Vereinsversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

- Art. 10** Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:
- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung samt Bericht der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern gemäss Art. 8
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person.

Art. 11 An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Familien bestimmen einen stimmberechtigten Vertreter.

Art. 12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Je ein weiteres Mitglied wird von der Politischen Gemeinde Fällanden und von der GZS delegiert. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die für Fällanden zuständige Spitex-Leitung kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder geführt.

Art. 14 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten frühzeitig, mindestens 10 Tage zum Voraus einberufen.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 16 Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug von Statuten und Vereinsbeschlüssen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Entscheidung über die Anträge der GZS zur Zahlung von Beiträgen aus dem Spendenfonds
- Beschluss über weitere Beiträge aus dem Spendenfonds
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 17 Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Besondere Leistungen können im Einzelfall separat angemessen entschädigt werden.

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle besteht aus einem befähigten Revisor oder aus einer anerkannten Treuhandfirma. Die Revisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Art. 19 Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassenbestände zu gewähren. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 20 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Haftung

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins/Fusion

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Das Vereinsvermögen geht an die GZS oder eine andere, steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

Inkraftsetzung

Art. 23 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 4. Juli 2012 beschlossen worden und treten am 01.01.2013 in Kraft, sofern die Gemeindeversammlung vom 21. November 2012 der Leistungsvereinbarung Gemeinde Fällanden – GZS zustimmt. Sie ersetzen in diesem Fall die Statuten vom 29. Mai 2008.

Die Amtsdauer der bisherigen Vorstandsmitglieder endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014.

Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden wird der Rabatt von 10% auf den hauswirtschaftlichen Leistungen noch mindestens für das Jahr 2013 gewährt.

Die an der Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2013 genehmigten Statutenänderungen von Artikel 4, Absatz 4 und von Art. 22, Absatz 1, treten unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2013 in Kraft.

Die an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015 genehmigten Statutenänderungen von Artikel 1, von Artikel 10, Punkt 4 und von Art. 18 treten unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015 in Kraft.

Fällanden, 18. Juni 2015